



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.02.2021

Jahrgang/Nummer L/8

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen
vom 19. Februar 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 6, 19 Abs. 1 Satz 4 und 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020, die zuletzt geändert wurde durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 112) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Es wird amtlich bekanntgemacht, dass im Landkreis Kitzingen der maßgebliche Inzidenzwert von **100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit dem 14.02.2021 nicht überschritten wird.** (Wert laut RKI, Stand: 14.02.2021: 75,7.)

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus, ab 22. Februar 2021, ergebende Rechtsfolgen:

- I. Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) kann der Unterrichtsbetrieb wiederaufgenommen werden.

Es findet **Präsenzunterricht** für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung).

Kann die Einhaltung des **Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet** werden, ist in den **Wechselunterricht** überzugehen.

- II. **Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

III. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Kitzingen, 19.02.2021

Tamara Bischof
Landrätin